

Gut fünf Jahre DSGVO – fünf gute Jahre?



17. Januar 2024



1

Gut fünf Jahre DSGVO



Zeit vor der DSGVO

- Konzeptionell: Abwehrgesetz gegen die öffentliche Hand
- Eigenwillige Balance aus strengen Vorgaben und fehlendem Vollzug
- Datenschutz als rechtliches Nischenthema
- Gesellschaftlich fehlender Anker
- Unzufriedenheit mit unterschiedlicher Auslegung der RL 95/46/EG



*„Ach, Datenschutz.
Das interessiert
niemanden, und es
passiert doch nichts“*

Verordnung vs. nationale Gesetze

EU-Richtlinie

Umsetzung erforderlich

Nationales Recht

EU-Verordnung

Keine Umsetzung erforderlich

Gilt unmittelbar in den Mitgliedsstaaten

Öffnungsklausel ermöglicht

Nationales Recht

Der Weg über die Verordnung ist gescheitert

EU-Verordnung

```
graph LR; A[EU-Verordnung] --> B[Vereinheitlichung im materiellen Recht nicht erreicht]; A --> C[Tatsächliche Unterschiede in der Vergangenheit und Gegenwart im Vollzug nicht adressiert]; A --> D[Wechselspiel mit existierenden oder fehlenden Rechtsakten unklar];
```

Vereinheitlichung im materiellen
Recht nicht erreicht

Tatsächliche Unterschiede in der
Vergangenheit und Gegenwart im
Vollzug nicht adressiert

Wechselspiel mit existierenden oder
fehlenden Rechtsakten unklar

Zentrale heutige Themen

EU-U.S. Data Privacy Framework



- Relevant bei vielen IT-Dienstleistern
- Nur für zertifizierte Organisationen
- Verbleibende Unsicherheit

Joint Controller



- Auch für konzerninterne Datenströme
- EuGH: Weite Auslegung
- Leisten Beteiligte einen
 - „*Beitrag zur Entscheidung*“
 - über Zwecke und Mittel?

Schadensersatz



- Nicht jeder Verstoß löst Anspruch aus
- Aber: Keine Erheblichkeitsschwelle

Beobachtungen zu Betroffenenrechten

Art. 17 DSGVO
Recht auf Löschung

Art. 13 - 14 DSGVO
Informationspflicht

Art. 15 DSGVO
Recht auf Auskunft

Art. 16 DSGVO
Recht auf Berichtigung

Art. 20 Recht auf
Datenübertragbarkeit

Art. 18 DSGVO
Recht auf Einschränkung der
Verarbeitung

Art. 21 DSGVO
Widerspruchsrecht

Gesteigertes Bewusstsein

Bürger ...

- sind sich des Datenschutzrechts bewusst geworden, und
- machen Betroffenenrechte vermehrt geltend

Unternehmen ...

- sehen Datenschutz-Compliance als Mehrwert, aber
- sorgen sich vor Reputation, Wettbewerbern, Betriebsrat usw.



Datenschutzrecht ist
präsent geworden

Bisherige Erfahrungen aus der Vollzugspraxis

LfD Niedersachsen warnt genossenschaftliche Banken vor Profilbildung für Werbezwecke

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen hat eine genossenschaftliche Bank überprüft, die als Pilotbank sogenannte Smart-Data-Verfahren testet. Die Überprüfung ist zwar noch nicht abgeschlossen, die bislang dabei erlangten Erkenntnisse haben die LfD jedoch dazu veranlasst, Warnungen vor der Durchführung solcher Verfahren an die anderen 89 genossenschaftlichen Banken in Niedersachsen zu versenden.

900.000 Euro Bußgeld gegen Kreditinstitut wegen Profilbildung zu Werbezwecken

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) Niedersachsen hat gegen ein Kreditinstitut eine Geldbuße in Höhe von 900.000 Euro festgesetzt. Der Bußgeldbescheid ist noch nicht rechtskräftig.

10 Wirtschaft

10.1 „Verantwortungsvolle Datenverarbeitung“ durch Banken

Eine Bank informierte alle Kund:innen darüber, dass sie beabsichtige, die Betroffenen zukünftig mit Leistungen und Produkten zu bewerben, die genau der jeweiligen Lebens- und Finanzsituation entsprechen würden. Hierzu sollten fast alle Daten, über die die Bank verfügt, ausgewertet werden. Unter anderem hielt das Schreiben der Bank unter der Überschrift „Zu den verarbeiteten Daten zählen“ die folgenden Angaben:

Neue Dynamik der behördlichen Sanktionen:

- Zunächst öffentlichkeitswirksame Pressemitteilungen (bspw. in Jahresberichten) und Warnungen
- Vollzug kleiner Themen und *low-hanging fruit* (bspw. Cookie-Dialoge)
- Wenig Vollzug bzgl. grundsätzlicher Themen (Drittstaatentransfers und Joint Controllership)

Brandaktuell: EuGH, Rechtssache C-807/21 („Deutsche Wohnen“)



Kann ein **Bußgeldverfahren** unmittelbar **gegen ein Unternehmen** geführt werden?

Falls ja: Bedarf es des Nachweises eines **vorsätzlichen** oder **fählässigen Verstoßes**?

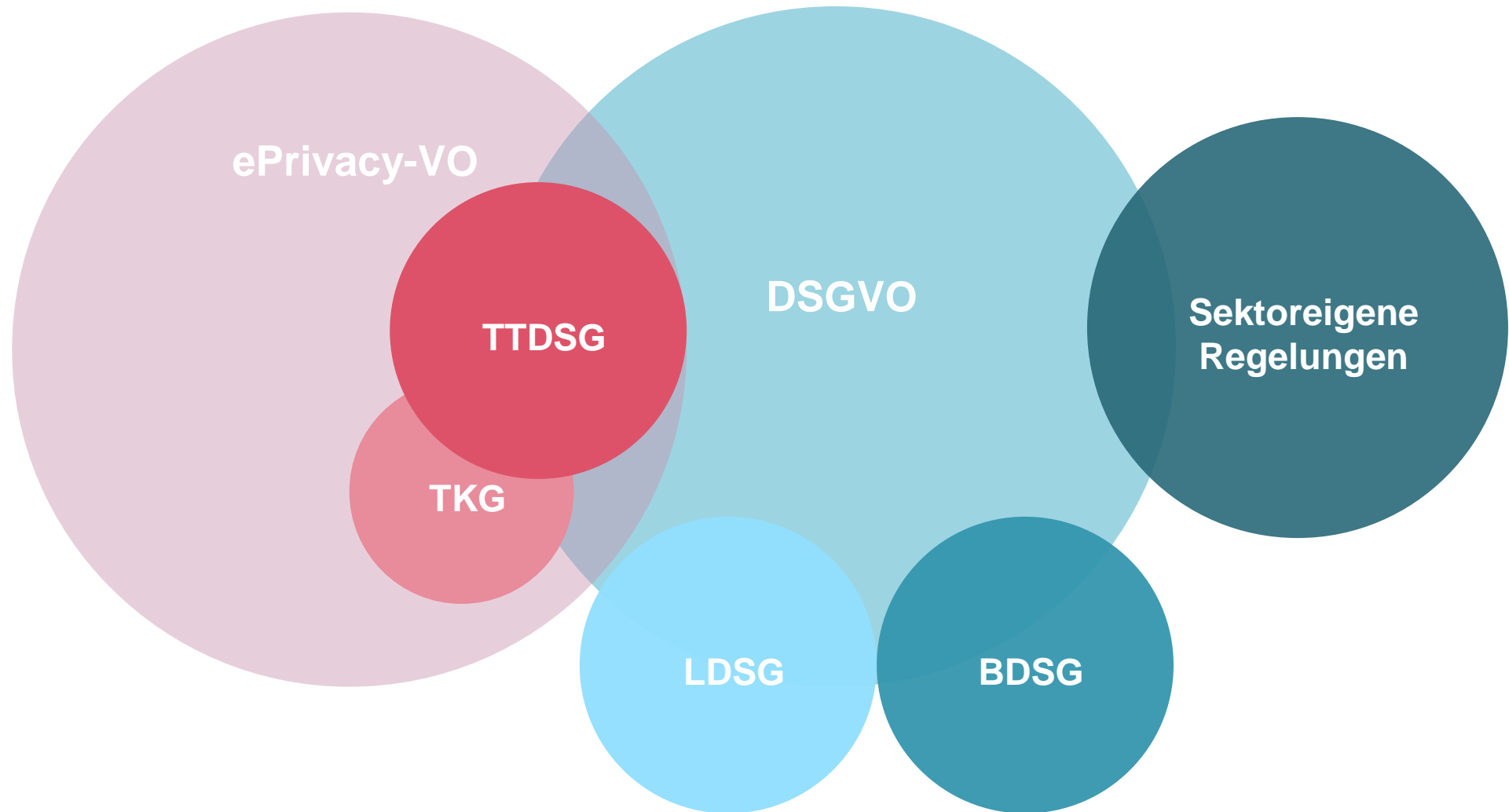


- Unternehmen haftet für Verstöße aller Mitarbeiter
- Konkreter Täter muss nicht ermittelt werden
- Aber Bußgelder nur bei Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit



- Deutsche Wohnen wird wohl EUR 14.385 Mio. Bußgeld zahlen müssen
- Bisher erhebliche Zurückhaltung der Behörden bei der Verhängung von Bußgeldern
- Entscheidende Hürde nun aber vom EuGH abgesenkt
- Wir werden nun doch deutlich mehr Bußgelder sehen

Es gibt nicht nur „ein Datenschutzgesetz“

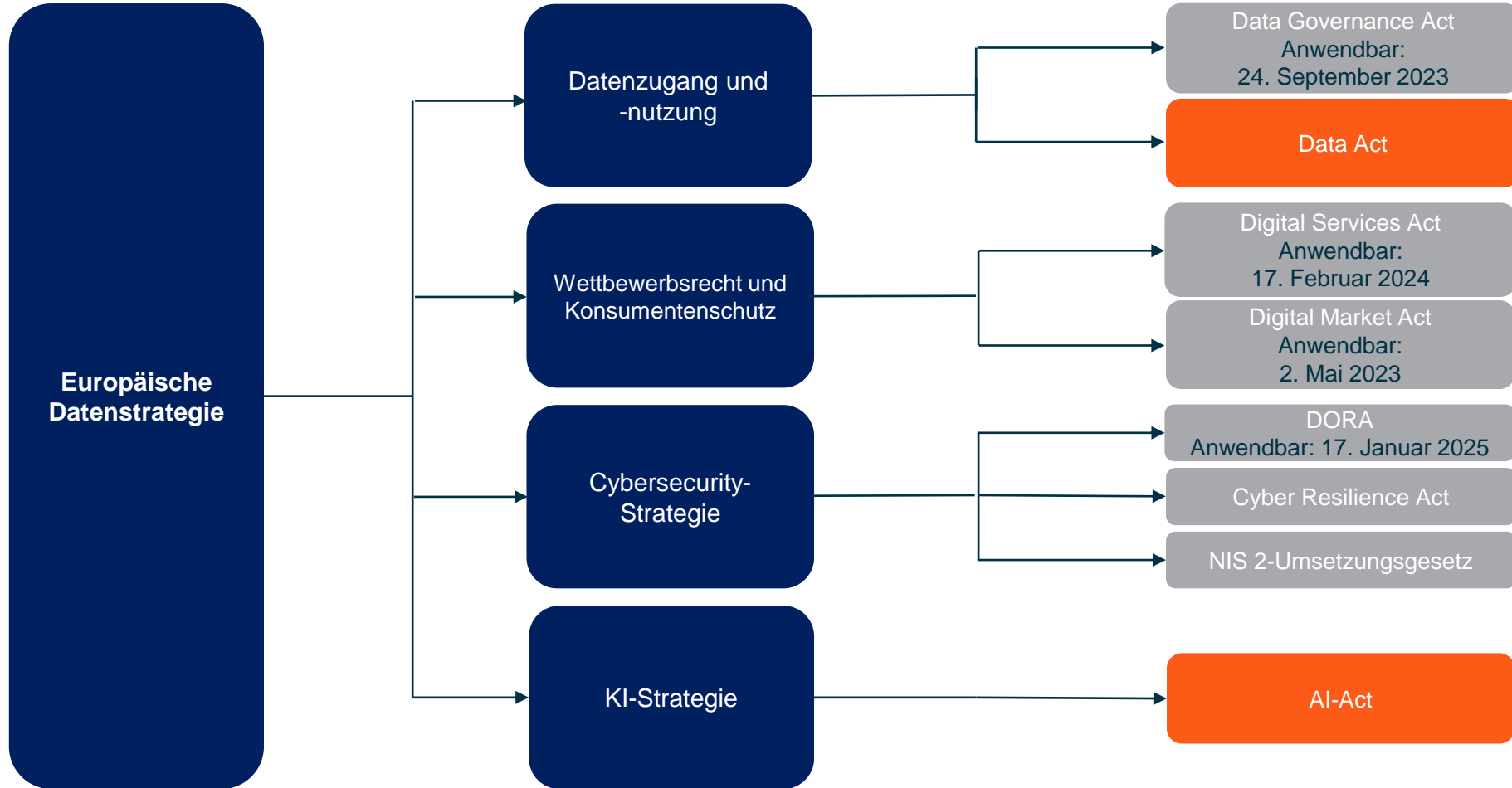


2

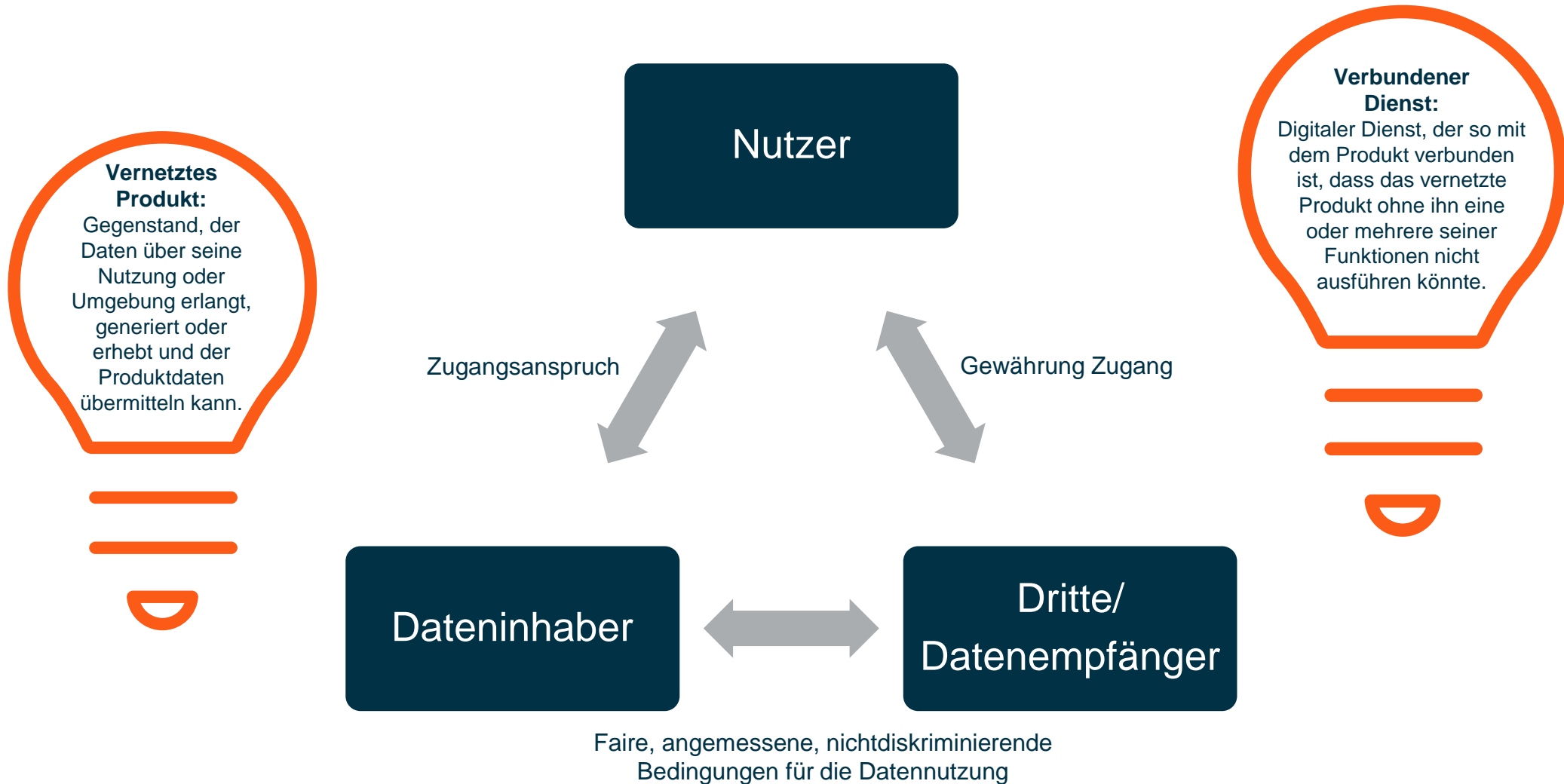
Neue Gesetze rund um Daten



Überblick über (bevorstehende) europäische Gesetzgebung



Data Act – Anknüpfungspunkte

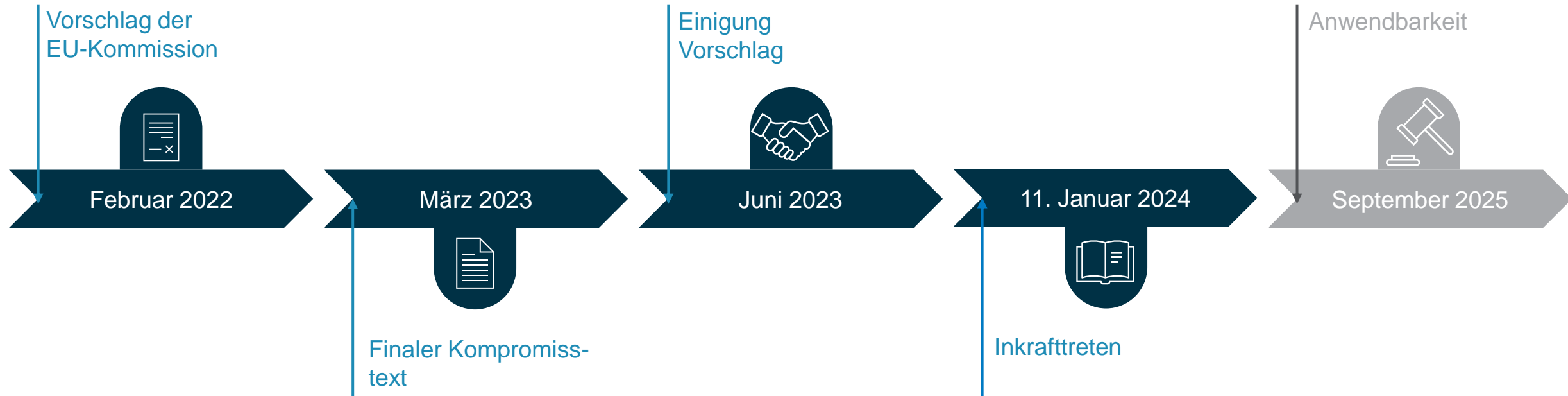


DSGVO und Data Act

„Diese Verordnung **gilt unbeschadet** [...] insbesondere **der Verordnungen (EU) 2016/679** [...]. Im Falle eines **Widerspruchs** zwischen der vorliegenden Verordnung und dem Unionsrecht in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten [...] haben das **Unionsrecht** oder das nationale Recht **zum Schutz personenbezogener Daten** bzw. der Privatsphäre **Vorrang**.“



Data Act – Status quo

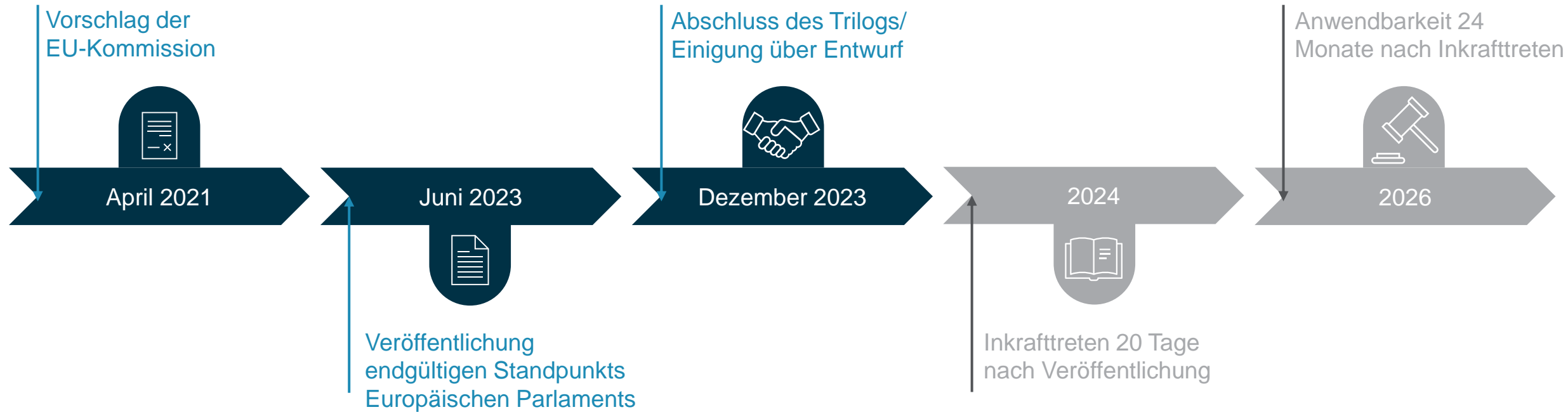


DSGVO und AI Act

„Die **Datenschutz-Grundverordnung** [...] [bleibt] von dem **Vorschlag unberührt** und wird durch harmonisierte Vorschriften zur Verwendung bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme [...] **ergänzt.**“



AI-Act - Status quo



Fragen? Gerne!



Dr. Marc Störing
Partner
Germany

+49 221 5108 4266

marc.stoering@osborneclarke.com